

C. & A. von Ozenski – Højbjergsvej 13 - 6780 Skærbæk

Einwurf-Einschreiben

Anwälte
Putzo, Kampmann, Früh
Servatiipl. 9
48143 Münster,

—
Mandantin Britta von Ozenski
"Retsforlig", geschlossen in Dänemark 08.01.2018 Retten Sønderborg

In Hinsicht Eigentumsübertragung Akazienallee 49 mache ich Anfechtung nach

BGB §§ 123 BÜRGERLICHES GESETZBUCH (BGB)

§ 123 ANFECHTBARKEIT WEGEN TÄUSCHUNG ODER DROHUNG

(1) Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.

(2) Hat ein Dritter die Täuschung verübt, so ist eine Erklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben war, nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen musste. Soweit ein anderer als derjenige, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben hat, ist die Erklärung ihm gegenüber anfechtbar, wenn er die Täuschung kannte oder kennen musste.

und

§ 142 (1) BGB

§143 (1) BGB Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner.

des Vertrages 0028-18 bei der Notarin Dr. Stodian vom 15.01.2018 geltend.

Ausführliche Erklärung:

1. *Anfechtung von Willenserklärungen* (nach §§ 119 ff. BGB): a) V.a. kann ein *Vertrag* wegen Irrtums, Drohung oder arglistiger Täuschung angefochten werden. Die Anfechtung *erfolgt* i.d.R. durch formfreie Erklärung gegenüber dem anderen Teil (§ 143 BGB). Wenn ein Anfechtungsgrund vorliegt, wird das angefochtene Geschäft *rückwirkend vernichte* (§ 142 BGB). Das Anfechtungsrecht geht durch Bestätigung des Geschäfts *verloren* (§ 144 BGB).

Was den ganzen "Retsforlig" angeht, lasse ich das strafrechtlich in Deutschland und Dänemark überprüfen. Ich bin der Meinung, dass ich unter der massiven Androhung eines Übels erreicht wurde. Nachweislich hat die Britta von Ozenski ohne Rechtsgrundlage (Urteil, deutscher Erbaufteilungsvertrag) allein runde 230.000 € erhalten und immer wieder gedroht unser Haus in Dänemark in die Versteigerung zu schicken, sollte ich den Retsforlig nicht unterschreiben.

Die Einstellung der Versteigerung unseres Hauses bzw. die Geltendmachung von 470.000 Kr, wovon mir die Hälfte gehört in Dänemark ging mir durch das Gericht in Dänemark erst am 08.02.18 , bzw. 12.02.2018 zu.

Die Anfechtung betrifft auch die ohne Rechtsgrundlage erhaltenen runden 230.000 €. Hier den gesamten Versteigerungserlös aus der Bolivarallee 12 und Gelder aus den Erbenkonten der verstorbenen Anita von Ozenski bei der Sparkasse Münsterland Ost. Es existiert kein rechtswirksamer Erbaufteilungsvertrag in Deutschland. Auch dieses Geld wurde wie oben ausgeführt abgepresst.

Der Retsforlig in Dänemark wurde vorbei an deutschen Urteilen wie LG Münster und LG Berlin abgepresst. Die Nichtigkeit dürfte gegeben sein. Entsprechendes lasse ich durch meinen RA Kaup in Niebüll veranlassen.

Entsprechende Strafanzeige wegen mutmaßlicher Erpressung und Bedrohung ist in Münster und Dänemark gestellt.

Carsten von Ozenski

C. & A. von Ozenski – Højbjergsvej 13 - 6780 Skærbæk

Einwurf-Einschreiben

Advokat Søren Locher
Store Kongensgade 67C
1264 København K

—
Mandantin Britta von Ozenski
"Retsforlig", geschlossen in Dänemark 08.01.2018 Retten Sønderborg

In Hinsicht Eigentumsübertragung Akazienallee 49 mache ich Anfechtung nach

BGB §§ 123 BÜRGERLICHES GESETZBUCH (BGB)

§ 123 ANFECHTBARKEIT WEGEN TÄUSCHUNG ODER DROHUNG

(1) Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.

(2) Hat ein Dritter die Täuschung verübt, so ist eine Erklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben war, nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen musste. Soweit ein anderer als derjenige, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben hat, ist die Erklärung ihm gegenüber anfechtbar, wenn er die Täuschung kannte oder kennen musste.

und

§ 142 (1) BGB

§143 (1) BGB Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner.

des Vertrages 0028-18 bei der Notarin Dr. Stodian vom 15.01.2018 geltend.

Ausführliche Erklärung:

1. *Anfechtung von Willenserklärungen* (nach §§ 119 ff. BGB): a) V.a. kann ein *Vertrag* wegen Irrtums, Drohung oder arglistiger Täuschung angefochten werden. Die Anfechtung *erfolgt* i.d.R. durch formfreie Erklärung gegenüber dem anderen Teil (§ 143 BGB). Wenn ein Anfechtungsgrund vorliegt, wird das angefochtene Geschäft *rückwirkend vernichte* (§ 142 BGB). Das Anfechtungsrecht geht durch Bestätigung des Geschäfts *verloren* (§ 144 BGB).

Was den ganzen "Retsforlig" angeht, lasse ich das strafrechtlich in Deutschland und Dänemark überprüfen. Ich bin der Meinung, dass dies unter der massiven Androhung eines Übels erreicht wurde. Nachweislich hat die Britta von Ozenski ohne Rechtsgrundlage (Urteil, deutscher Erbaufteilungsvertrag) allein runde 230.000 € erhalten und immer wieder gedroht unser Haus in Dänemark in die Versteigerung zu schicken, sollte ich den Retsforlig nicht unterschreiben.

Die Einstellung der Versteigerung unseres Hauses bzw. die Geltendmachung von 470.000 Kr, wovon mir die Hälfte gehört in Dänemark ging mir durch das Gericht in Dänemark erst am 08.02.18 , bzw. 12.02.2018 zu.

Die Anfechtung betrifft auch die ohne Rechtsgrundlage erhaltenen runden 230.000 €. Hier den gesamten Versteigerungserlös aus der Bolivarallee 12 und Gelder aus den Erbenkonten der verstorbenen Anita von Ozenski bei der Sparkasse Münsterland Ost. Es existiert kein rechtswirksamer Erbaufteilungsvertrag in Deutschland. Auch dieses Geld wurde wie oben ausgeführt abgepresst.

Der Retsforlig in Dänemark wurde vorbei an deutschen Urteilen wie LG Münster und LG Berlin abgepresst. Die Nichtigkeit dürfte gegeben sein. Entsprechendes lasse ich durch meinen RA Kaup in Niebüll veranlassen.

Entsprechende Strafanzeige wegen mutmaßlicher Erpressung und Bedrohung ist in Münster und Dänemark gestellt.

Carsten von Ozenski

C. & A. von Ozenski – Højbjergsvej 13 - 6780 Skærbæk

Einwurf-Einschreiben

Britta von Ozenski
Zum guten Hirten 12
48155 Münster

—
Mandantin Britta von Ozenski
"Retsforlig", geschlossen in Dänemark 08.01.2018 Retten Sønderborg

In Hinsicht Eigentumsübertragung Akazienallee 49 mache ich Anfechtung nach

BGB §§ 123 BÜRGERLICHES GESETZBUCH (BGB)

§ 123 ANFECHTBARKEIT WEGEN TÄUSCHUNG ODER DROHUNG

(1) Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.

(2) Hat ein Dritter die Täuschung verübt, so ist eine Erklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben war, nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen musste. Soweit ein anderer als derjenige, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben hat, ist die Erklärung ihm gegenüber anfechtbar, wenn er die Täuschung kannte oder kennen musste.

und

§ 142 (1) BGB

§143 (1) BGB **Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner.**

des Vertrages 0028-18 bei der Notarin Dr. Stodian vom 15.01.2018 geltend.

Ausführliche Erklärung:

1. *Anfechtung von Willenserklärungen* (nach §§ 119 ff. BGB): a) V.a. kann ein *Vertrag* wegen Irrtums, Drohung oder arglistiger Täuschung angefochten werden. Die Anfechtung *erfolgt* i.d.R. durch formfreie Erklärung gegenüber dem anderen Teil (§ 143 BGB). Wenn ein Anfechtungsgrund vorliegt, wird das angefochtene Geschäft *rückwirkend vernichte* (§ 142 BGB). Das Anfechtungsrecht geht durch Bestätigung des Geschäfts *verloren* (§ 144 BGB).

Was den ganzen "Retsforlig" angeht, lasse ich das strafrechtlich in Deutschland und Dänemark überprüfen. Ich bin der Meinung, dass ich unter der massiven Androhung eines Übels erreicht wurde. Nachweislich hat die Britta von Ozenski ohne Rechtsgrundlage (Urteil, deutscher Erbaufteilungsvertrag) allein runde 230.000 € erhalten und immer wieder gedroht unser Haus in Dänemark in die Versteigerung zu schicken, sollte ich den Retsforlig nicht unterschreiben.

Die Einstellung der Versteigerung unseres Hauses bzw. die Geltendmachung von 470.000 Kr, wovon mir die Hälfte gehört in Dänemark ging mir durch das Gericht in Dänemark erst am 08.02.18 , bzw. 12.02.2018 zu.

Die Anfechtung betrifft auch die ohne Rechtsgrundlage erhaltenen runden 230.000 €. Hier den gesamten Versteigerungserlös aus der Bolivarallee 12 und Gelder aus den Erbenkonten der verstorbenen Anita von Ozenski bei der Sparkasse Münsterland Ost. Es existiert kein rechtswirksamer Erbaufteilungsvertrag in Deutschland. Auch dieses Geld wurde wie oben ausgeführt abgepresst.

Der Retsforlig in Dänemark wurde vorbei an deutschen Urteilen wie LG Münster und LG Berlin abgepresst. Die Nichtigkeit dürfte gegeben sein. Entsprechendes lasse ich durch meinen RA Kaup in Niebüll veranlassen.

Entsprechende Strafanzeige wegen mutmaßlicher Erpressung und Bedrohung ist in Münster und Dänemark gestellt.

Carsten von Ozenski